

## Vertrag

zwischen

der Stadt Radevormwald  
nachstehend "Schulträger" genannt - einerseits

sowie

der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG, OVAG,  
nachstehend "Verkehrsträger" genannt - andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Verkehrsträger befördert im Bereich der Stadt Radevormwald Schüler folgender Schulen

Theodor-Heuss-Gymnasium, Städt. Realschule, Geschwister-Scholl-Schule, GGS Stadt, GGS Bergerhof, GGS Wupper, Kath. Grundschule, Fröbelschule.

Soweit die Beförderung der Schüler nicht im Rahmen der dem Verkehrsträger genehmigten Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) abgewickelt wird, richtet der Verkehrsträger Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung (FO) zum PBefG ein.

2. Die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge, Streckenführung, die Lage und Bezeichnung der Haltestellen sowie die für diese Haltestellen geltenden Abfahrts- und Ankunftszeiten ergeben sich aus den mit dem Schulträger abgestimmten Beförderungsplänen.
3. Soweit nachfolgend nicht besonders geregelt, geltend die Beförderungsbedingungen des VRS in der jeweils gültigen Fassung, denen der Regierungspräsident in Köln gem. § 39 Abs. 6 PBefG zugestimmt hat. Zur Beförderung werden nur Fahrzeuge eingesetzt, für die eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erteilt wurde. Gleiches gilt auch für den Fahrereinsatz, d. h., daß nur Fahrer zum Einsatz kommen, die im Besitz eines der dem eingesetzten Fahrzeuges entsprechenden Führerscheines zur Fahrgastbeförderung sind. Ergänzend geltend die Empfehlungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern entsprechend.

4. Die Haftung des Verkehrsträgers richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Beförderungsbedingungen.
5. Änderungen im Schulbetrieb (z. B. freie Tage) werden dem Verkehrsträger vom Schulträger rechtzeitig bekannt gegeben.
6. Der Verkehrsträger wird Abweichungen von der Streckenführung und vom Fahrplan während des laufenden Schuljahres zustimmen, wenn ihm dieses nach den Umständen zuzumuten ist.
7. Soweit Fahrten an Auftragsunternehmen vergeben werden, sollen nach Möglichkeit ortsansässige Unternehmen beauftragt werden. Die Punkte Nr. 3 bis 6 gelten für Auftragsunternehmen entsprechend.
8. Der Schulträger erstattet dem Verkehrsträger die durch die Beförderung der Schüler verursachten Kosten. Das Gesamtentgelt wird auf der Grundlage der für die Schülerbeförderung notwendigen Fahrleistungen festgesetzt. Zum Schuljahr 1990/91 beträgt es 587.860,-- DM zuzüglich Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %).
9. Sofern sich die für die Leistungserstellung relevanten Kosten gegenüber der letzten Preisvereinbarung (kumuliert) um mehr als 3 % verändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Gesamtentgeltes. Die Fortschreibung ergibt sich aus der Veränderung der durchschnittlichen spezifischen Hauptkostengröße:
  - a) Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten auf der Grundlage des Tarifvertrages im öffentlichen Dienst sowie der gesetzlichen Bestimmungen
  - b) Energiekosten je 100 Ltr. Treibstoff für gewerbliche Verbraucher lt. statistischem Bundesamt, Tabelle 22.8.Die Veränderungsraten der unter a) genannten Kosten werden mit 0,8, die unter b) genannten Kosten mit 0,2 gewichtet.
10. Bei Änderung der Betriebsleistungen auch im Laufe eines Schuljahres bleibt eine entsprechende Angleichung der Vergütungssätze im gegenseitigen Benehmen vorbehalten, d. h. bei Mehr- oder Minderleistungen werden die jeweils tatsächlichen anfallenden Kosten über die monatlich zu erstellende Rechnung berechnet bzw. gutgeschrieben.

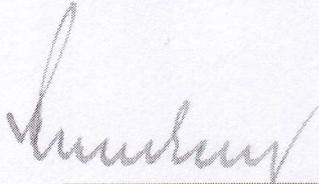
11. Die Kosten für die Schülerbeförderung werden dem Schulträger in 11 Raten in Rechnung gestellt. Der Schulträger wird den Rechnungsbetrag zum 15. des laufenden Monats überweisen.

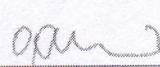
12. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.08.1990 abgeschlossen. Sie gilt für 5 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern sie nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres durch den Schulträger oder den Verkehrsträger gekündigt wird. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kündigung und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

13. Als Gerichtsstand wird Gummersbach vereinbart.

Für die Stadt Radevormwald

Im Auftrag

  
Gesenberg  
Stadtdirektor

  
Gatzke  
StOVR

Für die Oberbergische  
Verkehrsgesellschaft AG

  
\_\_\_\_\_